

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesrichter- und Staatsanwältengesetzes – LriStaG, Drs. 17/13063

Vizepräsidentin Anne Lütkes, Landesjustizministerin a.D.
Marie Nadjafi-Bösch, Referentin Kinderrechte I Deutsches Kinderhilfswerk e. V.

Das Deutsche Kinderhilfswerk e.V. bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesrichter- und Staatsanwältengesetzes – LriStaG der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 17/13063.

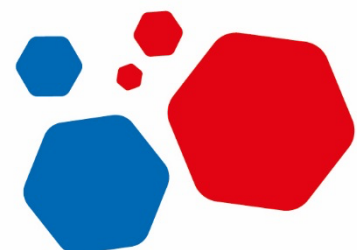
Das Deutsche Kinderhilfswerk setzt sich seit vielen Jahren für die Umsetzung einer kindgerechten Justiz ein. Bereits im Rahmen einer eigenen Fachtagung im September 2018 zum Themenschwerpunkt Kindgerechte Justiz – Zugang zum Recht für Kinder¹ gemeinsam mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) wurde die Qualifikation insbesondere von Richterinnen und Richtern in Bezug auf den Umgang mit Kindern, als eine der wichtigsten Voraussetzungen für eine kindgerechte Justiz eingehend diskutiert. Beim Fachgespräch Kindgerechte Justiz – Fortbildung und Qualifikation von Richterinnen und Richtern² im Juli 2019 wurde zudem die Frage vertieft, welche Kompetenzen Richterinnen und Richter im Umgang mit Kindern benötigen und wie Aus- und Fortbildungen am besten umgesetzt werden können. Insbesondere dem Wissen und qualifizierten Kenntnissen zu Vernehmung und Anhörung von Kindern und Jugendlichen kommt dabei im Sinne ihrer Beteiligung eine besondere Rolle zu.

Grundlage unserer Arbeit zur Erreichung einer kindgerechten Justiz bilden die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) und die sie konkretisierenden Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz³. Damit die materiellen Rechte von Kindern Bedeutung haben und durchsetzbar sind, sieht die UN-Kinderrechtskonvention Vorgaben für ein kindgerechtes Justizsystem vor, in dem sich die Kinderrechte prozessual verwirklichen lassen. So müssen die Interessen des Kindes in Gerichts- und Verwaltungsverfahren als ein vorrangiger Gesichtspunkt berücksichtigt werden (Artikel 3 Abs. 1 UN-KRK). Dem Kind ist insbesondere in Gerichts- und Verwaltungsverfahren die Möglichkeit zu geben, angehört zu werden (Artikel 12 Abs. 2 UN-KRK). Es muss seiner Reife entsprechend am Prozess beteiligt werden und dabei umfassend informiert seine Meinung äußern können. Dies ist Voraussetzung für die Berücksichtigung des Kindeswillens bei der Ermittlung der kindlichen Interessen. Zugleich kann das Wohl des Kindes dadurch im Verfahren und bei der Entscheidung besser geschützt werden.

¹ Vgl. https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrechte/2.19_Kindgerechte_Justiz/Kindgerechte_Justiz-Fortbildung_Richterinnen.pdf.

² Vgl. https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrechte/2.19_Kindgerechte_Justiz/Kindgerechte_Justiz-Fortbildung_Richterinnen.pdf.

³ <https://rm.coe.int/16806ad0c3>.



Der Europarat hat aufbauend auf den Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention explizite Leitlinien für die Ausgestaltung einer kindgerechten Justiz aufgestellt. Unsere untenstehenden Ausführungen finden ihre Grundlage insbesondere in den Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention und in den Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz.

Zusammenfassend zum Gesetzentwurf Drs. 17/13063

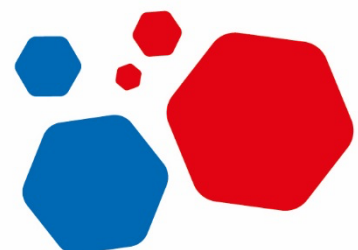
Das Deutsche Kinderhilfswerk begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf ausdrücklich, da dieser viele gute kinderrechtliche Ansätze für eine Weiterentwicklung des Landesrechts bietet. Insbesondere die Festschreibung fortlaufender konkreter Fortbildungspflichten in bestimmten Bereichen ist zielführend und geeignet, um Maßstäbe für eine bundesweite Verbesserung und Sicherung der Qualifikation der in Rede stehenden Berufsgruppen und letztlich die Gewährleistung des effektiven Rechtsschutzes zu setzen. Daneben strebt der Gesetzesentwurf an, die Reflektion und den Austausch zu den verfahrensrechtlichen Arbeitsprozessen strukturell sicherzustellen, was diesseits als sehr erfreulich angesehen wird. Der Gesetzesentwurf leistet überdies einen wertvollen Beitrag dazu, den Diskurs über die Verstärkung der Berücksichtigung des Kindeswohls in gerichtlichen Verfahren, v.a. unter Beachtung der UN-Kinderrechtskonvention, auf Landesebene anzustoßen.

Für eine vollumfängliche Ausschöpfung des rechtlichen Gehalts des vorliegenden Gesetzesentwurfs möchten wir folgende Empfehlungen abgeben:

- Ausdrückliche Nennung notwendiger Qualifikationen zu Vernehmung und Anhörung von Kindern und Jugendlichen, als besondere Ausprägungsformen des Rechtes auf Beteiligung
- Jährlicher Fortbildungsturnus
- Wegweisende Mindestanforderungen zur Evaluation der Fortbildungen

Wie in der Begründung zum Gesetzesentwurf hervorgehoben wird, ist der vorliegende Gesetzesentwurf als wesentlicher Bestandteil eines Gesamtkonzeptes zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt und Verstärkung der Berücksichtigung des Kindeswohls in gerichtlichen Verfahren anzusehen.⁴Eine Verabschiedung des Gesetzesentwurfes würde dem Land Nordrhein-Westfalen eine Art Vorreiterrolle zuteilwerden lassen. Das Bundesland würde als gutes Beispiel durch die Normierung von Fortbildungen zu notwendigen Qualifikationen, als Recht und Pflicht von Richterinnen und Richtern der Familien- und Jugendgerichte sowie für Staatsanwälte und Staatsanwältinnen, voranschreiten. Erst die Normierung dieser Fortbildungen, als Recht der genannten Berufsgruppen, lässt die Umsetzung der Qualifizierung Wirklichkeit werden. Der Dienstherr ist durch die Regelung des vorliegenden Gesetzesentwurfes verpflichtet, die an den Veranstaltungen teilnehmenden

⁴ Wie das Statistische Bundesamt mitteilt, haben Kindeswohlgefährdungen in Deutschland im Jahr 2020 ihren Höchststand seit Einführung der Statistik im Jahr 2012 erreicht. Vor diesem Hintergrund ist das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, hier insbesondere § 23b Abs. 3 S. 2 GVG und die nun folgenden entsprechenden Landesgesetze, wie auch der vorliegende Entwurf, als Lösungsansatz zu begreifen, um Fälle wie in Lügde, Bergische Gladbach und Münster künftig wirksam entgegen wirken zu können.



Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Berufsgruppen vom Dienst freizustellen und für den Zugang zu Fortbildungen Sorge zu tragen. Um das Ziel des Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche⁵ bestmöglich vorantreiben zu können, ist an dieser Stelle eine dem Forschungsstand zum Themenfeld Kindgerechte Justiz entsprechende richtungsgebende landesgesetzliche Ausgestaltung der Fortbildungspflicht von Richterinnen und Richtern und Staatsanwältinnen und Staatsanwälten geboten. Diese sollte geeignet sein, inhaltliche Mindeststandards zur konkreten Ausgestaltung der Fortbildungen für den zuständigen Dienstherrn unmissverständlich vorzuzeichnen, sowie die Umsetzung dieses Vorgehens einer Wirksamkeitsprüfung unterziehen zu können. Daher sollte der Zugang zum Recht als grundlegendes Menschenrecht von Kindern und Grundvoraussetzung für die Umsetzung aller Kinderrechte sowie die Partizipation von Kindern und Jugendlichen zur Verwirklichung einer kindgerechten Justiz bei der Ausgestaltung des Regelungsgehalt des Gesetzesentwurfes miteinbezogen werden. Entsprechend sollten die im Gesetzesentwurf genannten notwendigen Qualifikationen ausdrücklich, um Wissen und Kenntnisse zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in gerichtlichen Verfahren erweitert werden.

Der Einwand, dass die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in gerichtlichen Verfahren bereits ausreichend Etablierung erfahren hat, kann vorliegend nicht verfangen. In der Praxis werden die gesetzlichen Möglichkeiten häufig aufgrund von Handlungsunsicherheiten beteiligter Akteure nicht ausgeschöpft.⁶ De lege lata ist die richterliche Videovernehmung von Minderjährigen, die Opfer von schwerwiegenden Gewalt- und Sexualstraftaten geworden sind, schon nach § 58 a Abs. 1 StPO vorgesehen. Allerdings wird die Methode bei den meisten Gerichten immer noch nicht eingesetzt oder nur unzureichend ausgeführt. Eine Untersuchung von 318 Fällen ergab, dass im Kontext eines Kindeswohlverfahrens 60,4 Prozent der Kinder und Jugendlichen gar nicht angehört wurden.⁷ Insbesondere jüngeren Kindern wird oftmals unterstellt, sie seien nicht fähig, sich eine eigene Meinung zu bilden und essentielle Entscheidungen im Hinblick auf die Zukunft zu treffen. Damit die Videovernehmung flächendeckend zum Einsatz kommt, braucht es Fortbildungen für Ermittlungsrichterinnen und Ermittlungsrichter zur Videovernehmung von Kindern und Jugendlichen im Sinne des § 58 a StPO⁸.

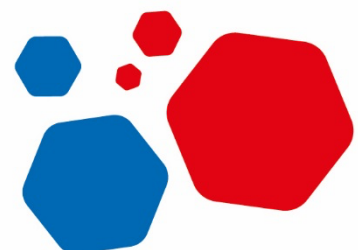
Abschließend sei zu empfehlen, dass der Gesetzeswortlaut des gegenständlichen Entwurfes den politischen Willen aller relevanten Akteurinnen und Akteure in seine Formulierungen mit einfließen lassen sollte. So hat das Bund-Länder-Treffen, im Rahmen des Abschlussberichtes des runden Tisches zum sexuellen

⁵ Vgl. https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Bgbl_Bekaempfung_sexualisierte_Gewalt_gegen_Kinder.pdf;jsessionid=B1666350C99DA5CFE9FE0F9A97921C04.1_cid324?_blob=publicationFile&v=2.

⁶ Vgl. Gemeinsame Verständigung des Nationalen Rats, S. 61.

⁷ Bindel-Kögel/Hoffman/Schone (2017). Verfahrensgestaltung des Familiengerichts im Kontext des § 1666 BGB. In: Münder, J. (Hrsg.) (2017): Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Weinheim, S. 232.

⁸ Das Deutsche Kinderhilfswerk hat eine durch das BMFSFJ geförderte Praxishilfe als Handreichung für Richterinnen und Richter zur Wahrung der Grundprinzipien der UN-Kinderrechte in familien- und strafgerichtlichen Verfahren an entsprechende Expert*innen aus Wissenschaft und Praxis in Auftrag gegeben, diese soll Ende 2021 erscheinen.



Kindesmissbrauch, zur Fortbildung der Familien- und Jugendschutzrichterschaft aus dem Jahre 2011⁹ ausdrücklich auf Fortbildungen zur Anhörung und Vernehmung von Kindern und Jugendlichen hingewiesen. Ebenso verhält es sich mit den Empfehlungen der Gemeinsamen Verständigung des Nationalen Rates. Diese verweist im Rahmen des Praxisleitfadens zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das Strafverfahren ausdrücklich auf die Notwendigkeit besonderer Qualifikation für die Durchführung von richterlichen (Video-) Vernehmungen.

Zudem sei hier noch anregend auf den Beschluss der Justizministerinnen und Justizminister der Länder hinzuweisen. Diese hatten im Rahmen der Justizministerkonferenz im Juni 2021 die Bedeutung der richterlichen Videovernehmung als Mittel zur Wahrung der Interessen vulnerabler Personengruppen, insbesondere Kinder, deutlich hervorgehoben und strengen eine bundeseinheitliche Vorgehensweise zur praktischen Umsetzung des § 58a StPO an.¹⁰

Im Einzelnen:

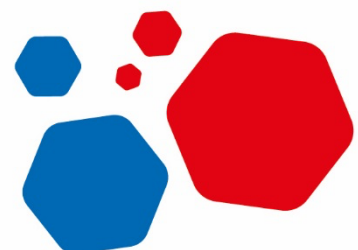
Zu § 13 Abs. 1 S. 2 LRiStaG NRW – Festschreibung notwendiger Qualifikationen zu Vernehmung und Anhörung von Kindern und Jugendlichen, als besondere Ausprägungsformen des Rechtes auf Beteiligung

Der vorliegende Gesetzesentwurf lässt im Rahmen der Aufzählung der notwendigen Qualifikationen der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte das Recht auf Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Sinne des Art. 12 der UN-KRK, in seiner besonderen Ausprägungsform als Vernehmung und Anhörung, unerwähnt. Gemäß Art. 12 UN-KRK sind Kinder und Jugendliche in allen sie berührenden Angelegenheiten und damit in sämtlichen Lebenslagen und zugehörigen Rechtsgebieten anzuhören, ernst zu nehmen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife an Entscheidungen zu beteiligen. Zwar gibt der Gesetzesentwurf einen Verweis auf die UN-Kinderrechtskonvention, aber dies allein erscheint nicht ausreichend, um der besonderen Bedeutung des Rechts auf Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gerecht werden zu können. Eine ausdrückliche Nennung des Beteiligungsrechts von Kindern und Jugendlichen könnte eine entsprechende Sensibilisierungswirkung haben und Qualifikationen in diesem Bereich vorantreiben. Die ausdrückliche Nennung der Vernehmung und Anhörung von Kindern und Jugendlichen findet zwar in der Begründung zum Gesetzesentwurf zu § 13 Abs. 1 S. 2 LRiStaG NRW Erwähnung. Die im Gesetzesentwurf gewählte Formulierung spricht allerdings insoweit nur von der Erhaltung von Kenntnissen und Fähigkeiten in der Gesprächs- und Verhandlungsführung mit Erwachsenen und Minderjährigen. Diese Formulierung in der jetzigen Fassung des Entwurfs könnte zu einer Verkennung der besonderen Bedeutung des Beteiligungsrechts von Kindern und Jugendlichen in gerichtlichen Verfahren führen.

⁹ Vgl. Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (2011). Abschlussbericht des Runden Tisches zu sexuellem Kindesmissbrauch, Anlage 12. Berlin, S. 255.

Vgl. https://www.bmfv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Abschlussbericht_RTKM.pdf?__blob=publicationFile.

¹⁰ Vgl. https://www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2021/Fruuehjahrskonferenz_2021/TOP-II_-13---Umsetzung-des_-58a-StPO.pdf.



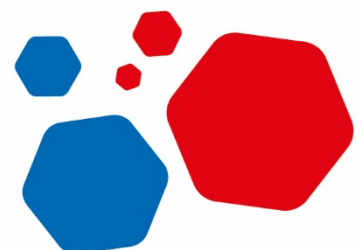
In familien- und strafrechtlichen Verfahren kommt der Anhörung beziehungsweise der Vernehmung der betroffenen Kinder und Jugendlichen eine bedeutende Rolle zu. Sie dient nicht allein der Wahrung des Beteiligungsrechts von Kindern und Jugendlichen, sondern die Angaben von Kindern oder Jugendlichen sind wesentliche Aspekte der Sachverhaltsermittlung. Ohne sie scheint eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung beziehungsweise eine rechts-sichere Urteilsfindung im Regelfall kaum möglich. Insbesondere in Verfahren sexualisierter Gewalt gegen Kinder hängt die prozessuale Entwicklung aufgrund des Fehlens sonstiger Beweismittel häufig von der Qualität der Zeugenaussage ab. Zugleich ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich die Befragung insbesondere jüngerer Kinder deutlich von der von Erwachsenen unterscheidet und hohe Anforderungen an die befragende Person und deren Qualifikation stellt. Bleiben entsprechende Qualifikationen, insbesondere bezüglich der kindgerechten Kommunikation, aus, kann es in der Folge zu Fehlern in den Befragungen kommen. In strafrechtlichen Verfahren birgt dies zudem das Risiko von stark belastenden und nicht zwingend notwendigen Mehrfachvernehmungen.

Umsetzungsdefizite in der Praxis und erforderlicher Perspektivwechsel im Sinne der UN-Kinderrechte

Eine ausdrückliche Nennung der UN-Kinderrechtskonvention eröffnet die Chance, den durch die UN-Kinderrechtskonvention angestregten Perspektivwechsel, Kinder nicht nur als Fürsorge- und Schutzobjekte, sondern vielmehr als eigene Rechts-subjekte anzuerkennen, voranzubringen. Die Aufzählung sollte diesbezüglich um die Handlungs- und Wirkmächtigkeit von Kindern und Jugendlichen sowie, um subjektive Sichtweisen von Kindern und Jugendlichen auf Gerichtsverfahren ergänzt werden.¹¹ Das Recht auf Beteiligung im gerichtlichen Verfahren, d.h. insbesondere die Anhörung und Vernehmung, sind entsprechend der Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts als Akt der Selbstbestimmung zu verstehen. Sie stellen regelmäßig einen wesentlichen Bestandteil zur Bestimmung des Kindeswohl dar. Das Kindeswohl ist nicht ohne die Beteiligung des Kindes zu bestimmen, sondern primär durch Äußerungen des Kindes selbst und durch Stellungnahmen von Personen, die die Bedeutung möglicher Lösungen nach der Alltags- und Lebensperspektive des Kindes ermessen können. Die eigene Willensbildung ist Ausdruck der Anerkennung des Kindes als Träger der Grundrechte.¹²

¹¹ Graf-van Kesteren (2015). Kindgerechte Justiz: wie der Zugang zum Recht für Kinder und Jugendliche verbessert werden kann. (Policy Paper / Deutsches Institut für Menschenrechte, 34). Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. Vgl. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-456264>.

¹² Zaiane/Schiller (2020). Kapitel 15: Beteiligung in Gerichts- und Verwaltungsverfahren. In: Richter/Krappmann/Wapler (Hrsg.) (2020). Baden-Baden, S. 495.



Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit

Die Besorgnis, dass eine ausdrückliche Aufzählung von notwendigen Qualifikationen im Rahmen des § 13 Abs. 2 S. 2 LRiStaG dazu geeignet sein könnte die richterliche Unabhängigkeit im Sinne von Art. 97 GG in unzulässiger Weise zu berühren, kann entkräftet werden. Die von der Fortbildungspflicht genannten Richterinnen und Richter sind in ihrer Entscheidungsfindung weiterhin ausschließlich dem Gesetz unterstellt. Die explizite Nennung von Fortbildungen zur Stärkung des Beteiligungsrechts soll vielmehr das Problembewusstsein stärken und einen Perspektivwechsel im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention und der Leitlinien für eine kindgerechte Justiz des Europarates anregen und deren Umsetzung vereinfachen. Die empfohlenen Themenbereiche sollen zu mehr Handlungssicherheit im Umgang mit den Möglichkeiten des geltenden Rechts in Bezug auf Anhörungen und Vernehmungen von Kindern führen. Das Risiko eines wie auch immer gearteten Eingriffs in die unabhängige Entscheidungsfindung durch die Schaffung von Rechtsprechungstendenzen ist durch eine reine Wissensvermittlung im Rahmen der Durchführung von Fortbildungen seit jeher nicht gegeben.

Zu § 13 Abs. 2 S. 4 LRiStaG NRW

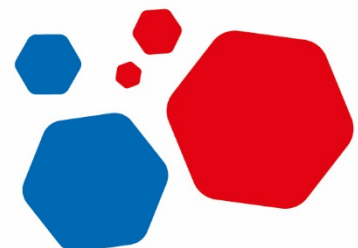
Jährlicher Fortbildungsturnus

Aufgrund des schnellen gesellschaftlichen Wandels könnte die dreijährige Fortbildungspflicht für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, wie sie der Gesetzesentwurf in § 13 Abs. 2 S. 4 LRiStaG NRW vorsieht, ein zu langes zeitliches Vakuum eröffnen, um auf Veränderungen ausreichend reagieren zu können. Gerade mit Blick auf neue globale Herausforderungen, wie sie durch die Pandemie und die entsprechenden Maßnahmen zum Infektionsschutz und zur Digitalisierung deutlich geworden sind, wäre ein kürzerer, namentlich ein jährlicher Turnus, zu empfehlen.

Aus fachlicher Sicht wäre anzuraten, sich bezüglich der Regelung im Gesetzesentwurf an den Voraussetzungen für Fachanwältinnen und Fachanwälte zu orientieren. Diese müssen zur Aufrechterhaltung ihres Titels jährlich Fortbildungen besuchen. Das Erfordernis einer gewissen Aktualität in Bezug auf die zu vermittelnden Kenntnisse, insbesondere zur aktuellen Rechtsprechung, dürfte für beide Berufsgruppen identisch sein und in der Sache keinen Unterschied machen. Ein kürzerer Turnus würde auch aufeinander abgestimmte Angebote im Sinne eines Fortbildungskonzeptes mit bedarfs- und berufsgruppenorientierten Curricula begünstigen. E- und Blending Learning könnten, als familienfreundliche und barrierefreie Varianten, für entsprechende Niedrigschwelligkeit sorgen.

Hier bedarf es kostenfreier Angebote und entsprechender Freistellungen für Fortbildungszeiten. Die verfassungsrechtlich verbürgte richterliche Unabhängigkeit (Art. 97 GG) stünde einer solchen Regelung nicht nur nicht entgegen, sondern erfordert die entsprechende fachliche Qualifikation.¹³ Es steht zudem jeder

¹³ Heilmann (2018) Die Richterschaft in der Familiengerichtsbarkeit - Plädoyer für eine Qualitätsoffensive (Kinderrechtskommission des Deutschen Familiengerichtstages e. V. Berichterstattung). Brühl, S. 5 Vgl. [Entwurf: \(dfgt.de\)](https://www.dfgt.de).



Richterin, jedem Richter frei, wann, innerhalb eines angemessenen Zeitraums, und bei wem ein anerkanntes Fortbildungsangebot angenommen wird. Die zu konkretisierenden Inhalte und Ausgestaltung obliegt weiterhin dem zuständigen Dienstherrn.

Zu § 105 Abs. 2 LRiStaG NRW

Evaluationsklausel

Darüber hinaus erscheint aus Sicht des Deutschen Kinderhilfswerkes die Aufnahme einer eingehenden Evaluationsklausel sinnvoll. Diese sollte geeignet sein, die Wirksamkeit der angestrebten Verbesserungen, insbesondere jedoch der zusätzlichen Qualifizierung in Familiengerichtsbarkeit und Jugendgerichtsbarkeit, beurteilen zu können. Der Wortlaut des § 105 Nr. 2 in seiner jetzigen Entwurfsfassung fordert lediglich eine Berichtspflicht über die Durchführung von Fortbildungen. In der Begründung des Entwurfes wird eine Information über Art, Umfang und Umsetzung gefordert. Diese Anforderungen sind so niedrig, dass sie nicht dazu geeignet sind, aussagekräftige Rückschlüsse auf die Wirksamkeit und Effektivität der beabsichtigten Wirkungen der Fortbildungspflicht, treffen zu können.

Den Umsetzungsdefiziten in der Praxis lässt sich nicht zielgerichtet begegnen, solange kaum belastbare Daten zur Umsetzung von gesetzlichen Maßnahmen vorliegen. Ohne wissenschaftliche Evaluation wird nicht umfänglich beurteilt werden können, ob die getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Gesamtstrategie zum besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter und sonstiger Gewalt sowie zur Verstärkung der Berücksichtigung des Kindeswohls in Verfahren erfolgreich und ausreichend sind oder ob etwaige Anpassungen erforderlich werden.¹⁴ Hierzu ist grundsätzlich zunächst wichtig, eine hinreichende Bestandsaufnahme bezüglich der Qualifikation von Richterinnen und Richtern und Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in allen Bundesländern durchzuführen.¹⁵ Es muss ermittelt werden, inwieweit sie sich fortbilden und Rückmeldungen dazu eingeholt werden, inwieweit die Inhalte zur Anwendung kommen, welche Fortbildungsbedarfe bestehen und welche Formate Anerkennung finden. An einer solchen statistischen Erhebung fehlt es bislang.¹⁶ Insofern wird empfohlen, den Wortlaut entsprechend einer hinreichend konkreten Evaluationsklausel anzupassen.

¹⁴ Vgl. zum Mangel an belastbaren Daten: Deutsches Kinderhilfswerk (Hrsg.) (2019), Kinderrechte-Index. Berlin, S. 34, Vgl. DKHW – Kinderrechte-Index – Bestandsanalyse 2019; Zur Pflicht der Mitgliedstaaten die Umsetzung der Leitlinien zu überprüfen und zu bewerten:

Europarat (Hrsg.) (2012), Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz. Luxemburg, S. 34; siehe auch Pilotprojekt zur Anwendung kinderrechtsbasierter Kriterien im familiengerichtlichen Verfahren der Koordinierungsstelle des Deutschen Kinderhilfswerkes (DKHW) und der der Monitoringstelle zur Umsetzung der VN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte: [Kinderrechtsbasierte Kriterien für familiengerichtliche Verfahren \(dkhw.de\)](https://www.dkhw.de/kinderrechtsbasierte-kriterien-fuer-familiengerichtliche-verfahren) (Stand: 06.08.2021).

¹⁵ Das Deutsche Kinderhilfswerk hat eine bundesweite Länder-Abfrage zur Guten Praxis der Länder im Bereich kindgerechter Justiz in Auftrag gegeben. Die durch das BMFSFJ geförderte Sammlung wird Ende 2021 erscheinen.

¹⁶ Vgl. die DKHW Veranstaltungsdokumentation des Fachgesprächs „Kindgerechte Justiz – Fortbildung und Qualifikation von Richterinnen und Richtern“ für weitere Hinweise zur Ausgestaltung, zum interdisziplinären Austausch siehe S. 11 f. Vgl. [Kindgerechte Justiz-Fortbildung Richterinnen.pdf \(dkhw.de\)](https://www.dkhw.de/kindgerechte-justiz-fortbildung-richterinnen.pdf).

